

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - neue Aufgaben für die Gemeinden?

1. Eckpunkte der Wasserrahmenrichtlinie

Rechtlicher Rahmen

Am 20. Dezember 2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft getreten (Richtlinie 2000/60/EG v. 23.10.2000; Amtsblatt EG L 327/1 v. 22.12.2000). Die Richtlinie bezweckt sowohl den Schutz der Oberflächengewässer (Flüsse, Bäche, Stillgewässer) als auch des Grundwassers und der Küstengewässer. Zudem werden grundwasserabhängige Landökosysteme in den Grundwasserschutz einbezogen.

Die Bewirtschaftung der Gewässer soll in Zukunft nach Flussgebietseinheiten erfolgen. In Bayern sind dies im wesentlichen die Flussgebietseinheiten „Donau“ und „Rhein“.

Der Bund hat die EU-Richtlinie für seinen Zuständigkeitsbereich durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. August 2002 in nationales Recht umgesetzt. Ohne dass es einer weiteren Umsetzung in Landesrecht bedürfte, hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 25 a, 25 b, 32 c und 33 a WHG die Verschlechterungsverbote in nationales Recht überführt.

Alle übrigen Vorschriften zur Umsetzung der WRRL fallen in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern.

Ziele der Richtlinie

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, grundsätzlich einen guten Gewässerzustand in allen Gewässern zu erreichen (Art. 1 a; Art. 4 Abs. 1 a, b = Art. 3 a - 3 c Bayer. Wassergesetz).

Art. 4 Abs. 1 a ii) / b i) WRRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten zunächst, eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer und Grundwasserkörper zu verhindern.

Außerdem sollen sowohl die Oberflächengewässer als auch die Grundwasserkörper geschützt, verbessert und saniert werden, um sie in einen guten ökologischen und chemischen Zustand bzw., im Falle des Grundwassers, in einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand zu versetzen (Art. 4 Abs. 1 a ii; Art. 4 Abs. 1 b ii). Die Wasserversorgung der Landökosysteme, die von einer Versorgung mit Grund- und Oberflächenwasser abhängen (z.B. Feuchtwiesen), soll gesichert und verbessert werden (Art. 1 a).

Die WRRL nimmt zwei wesentliche Zielsetzungen erstmals in das deutsche Wasserrecht auf:

1.: Die Gewässer sollen nicht nur in ihrem jetzigen Zustand erhalten, sondern in Richtung auf einen guten Zustand verbessert werden. Bei der Schadstoffbelastung der Gewässer soll eine Trendumkehr und eine schrittweise Verringerung der Belastung erreicht werden.

2.: Kriterium für die Beurteilung eines Gewässers sind nicht nur die Gewässergüte und die Gewässerstruktur, sondern das Ökosystem insgesamt, einschließlich der von dem Gewässer unmittelbar abhängigen Landökosysteme (z.B. Auen).

Ein Gewässer befindet sich in einem guten Zustand, wenn es nur geringfügig vom natürlichen Zustand seines Gewässertyps abweicht und alle einschlägigen EU-Normen zur Wasserqualität einhält (Art. 2 Nrn. 17 - 22). Dieses Ziel wird für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer abgeschwächt. Für derartige Gewässer genügt die Herstellung eines guten ökologischen Potenzials (Art. 4 Abs. 1 a iii).

Instrumente

Bewirtschaftungspläne

Die WRRL enthält einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten von der Quelle bis zur Mündung vorschreibt. Der Bewirtschaftungsplan soll Programme zur Überwachung der Gewässerqualität und Maßnahmenprogramme zur Verbesserung des Gewässerzustandes enthalten (Art. 13). Die Bewirtschaftungspläne werden zunächst für Teileinzugsgebiete erstellt und dann in einem Gesamt-Bewirtschaftungsplan für ein Flussgebiet zusammengeführt, der die Maßnahmen zur Gewässerhaltung und -verbesserung nicht nur länderübergreifend, sondern auch staatenübergreifend koordinieren soll.

Schutzgebiete

Weiterhin sieht die WRRL vor, ein Verzeichnis von Schutzgebieten aufzustellen, für die gemäß europarechtlicher Rechtsvorschriften ein besonderer Schutzbedarf im Hinblick auf Gewässerökosysteme und wassergebundene Landökosysteme festgestellt wurde (Art. 4 Abs. 1 c). Als Schutzgebiete kommen insbesondere Trinkwasserschutzgebiete, Badegewässer und Gebiete nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Betracht, die der Erhaltung der genannten Ökosysteme dienen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit muss in die Umsetzung der Ziele der WRRL eingebunden werden. Dies betrifft das Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes, die für das jeweilige Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und den Bewirtschaftungsplan selbst (Art. 14).

Zeitplan

Die WRRL gibt folgenden Zeitplan für ihre Umsetzung vor:

Ab Dez. 2008: Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne (Art. 14 Abs. 1 c)

22.12.2009: Inkrafttreten der Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme (Art. 13 Abs. 6)

Bis Ende 2015: Erreichen des Ziels eines guten Gewässerzustandes (Art. 4 Abs. 1 a, b)

2. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind gem. Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 BayWG für die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung zuständig. Nach Art. 42 Abs. 1 BayWG muss sich die Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25 a bis 25 d WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen.

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die jeweilige Flussgebietseinheit bzw. den jeweiligen Planungsraum stellen somit zukünftig die Richtschnur für die kommunale Gewässerunterhaltung dar.

Die Gemeinden sind als Träger der Unterhaltungslast gem. Art. 54 Abs. 1 BayWG auch zum Ausbau der Gewässer verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung gesichert ist. Wenn im Maßnahmenprogramm die Renaturierung eines Gewässers dritter Ordnung vorgesehen ist, erfordert das Wohl der Allgemeinheit einen entsprechenden Gewässerausbau. Allerdings dürften die Gemeinden kaum in der Lage sein, die finanziellen Mittel für derartige Maßnahmen alleine aufzubringen, zumal in den meisten Fällen nicht nur der Ausbau selbst, sondern auch der Grunderwerb zu schultern ist.

Grundsätzlich verpflichtet die WRRL mit dem Ziel, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen, alle für den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung zuständigen öffentlichen Stellen, sich dieser Aufgabe zu stellen. In vielen Gemeinden gibt es Gewässerentwicklungspläne, die auf ihre Übereinstimmung mit den Maßnahmenprogrammen überprüft werden sollten. Auch das gemeindlichen „Ökokonto“ kann für die Umsetzung der WRRL genutzt werden.

Ausführliche Informationen zur WRRL finden Sie auf meiner Homepage unter:

www.ra-kanzlei-soehnlein.de/newsletter (Eckpunkte der Wasserrahmenrichtlinie)

Dr. Bernd Söhnlein

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Neumarkt i.d.OPf., den 30. April 2009